



Beiblatt Anrechnung der fiktiven Vorsteuer zur Pauschalsteuersatz-Abrechnung

MWST-Nr. ESTV-ID Abrechnungsperiode

Anrechnung der fiktiven Vorsteuer (Art. 28a MWSTG)

Umsatz in Franken (1)	Bewilligte Pauschalsteuersätze		Marge in Franken (3)	Pauschalsteuersatz auf Marge 6,8 % (4)	Differenz (Gutschrift) (2a/2b) ./ (4)
	Abrechnung Ziffer 323 (2a)	Abrechnung Ziffer 333 (2b)			
Total (auf Ziffer 471 des Abrechnungsformulars zu übertragen)					

- Sie können für jeden Verkauf eines individualisierbaren beweglichen Gegenstandes (gilt nicht für Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen und auch nicht in allen anderen Fällen, in denen nach Art. 28a MWSTG i.V.m. Art. 90 Abs. 2 MWSTV der Abzug der fiktiven Vorsteuer ausgeschlossen ist), den Sie zu diesem Zweck bezogen haben, entscheiden, ob Sie den Umsatz mit dem bewilligten Pauschalsteuersatz oder aber die Marge mit dem Pauschalsteuersatz von 6,8 % abrechnen wollen. Alle Gegenstände, bei deren Wiederverkauf Sie die fiktive Vorsteuer anrechnen lassen wollen, müssen Sie in einer Liste einzeln auführen (→ Ziff. 12.2 der MWST-Info 12 Saldosteuersätze).
- Sie müssen sodann den gesamten Verkaufserlös vollumfänglich unter Ziffer 200 des Abrechnungsformulars auführen und unter Ziffer 323 resp. 333 mit dem bewilligten Pauschalsteuersatz versteuern. Ausserdem müssen Sie das vorliegende Formular vollständig ausfüllen und rechtsverbindlich unterzeichnen (→ Ziff. 12.2 der MWST-Info 12 Saldosteuersätze). Das Total aus diesem Formular ist sodann auf Ziffer 471 des Abrechnungsformulars zu übertragen.
- Das Formular ist auch anwendbar bei individualisierbaren beweglichen Gegenständen, die zu einem Gesamtpreis erworben und verkauft werden. Für das Vorgehen in diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift